



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0106/2020

| | | | |
|-------------|---------------|--------|------------|
| Amt: | Kämmerei | Datum: | 06.03.2020 |
| Bearbeiter: | Jonk-Elzemann | AZ: | 880.63 |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung | |
|----------------------|------------|------------------|--------------|
| Verwaltungsausschuss | 21.04.2020 | nicht öffentlich | Vorberatung |
| Gemeinderat | 06.05.2020 | öffentlich | Entscheidung |

Gegenstand der Vorlage

Bestätigung der Erklärung der Sächsischen Aufbaubank zur Sicherung der Zweckbindungsfrist

Sachverhalt:

Der TuS Weinböhl e.V. hat als Pächter des Sportplatzgeländes einen Kunstrasenplatz hergestellt und für diese Maßnahme Fördermittel beantragt. Zur Gewährung der Zuwendungen entsprechend der Förderrichtlinie investive Sportförderung verlangte die Sächsische Aufbaubank eine Erklärung zur Sicherung der Zweckbindungsfrist durch den Grundstückseigentümer die Gemeinde Weinböhl.

In dieser erklärte sich die Gemeinde bereit, die Zweckbindungsfrist von 25 Jahre bis zum 30. April 2042 zu gewährleisten, insbesondere die Sportstätte dem TuS Weinböhl e.V. für diesen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Weiterhin verpflichtete sich die Gemeinde Weinböhl im Falle einer mangelnden Zahlungsfähigkeit bzw. der Insolvenz des Vereins oder eine vorzeitigen Beendigung der Überlassung des Sportplatzes an den Verein in das Zuwendungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten einzutreten, insbesondere der Übernahme eines etwaigen Erstattungsanspruchs aufgrund der Rücknahme bzw. des Widerrufs des Bescheides bei nicht entsprechender Nutzung des Kunstrasenplatzes.

Für die Gemeinde sind der Bestand der Sportanlage im kommunalen Interesse und die Bereitstellung von Sporteinrichtungen auch kommunale Aufgabe. Ausdruck dessen ist die Festsetzung des Grundstücks im Flächennutzungsplan als Sportplatz. Mit dem TuS Weinböhl e.V. besteht für die Sportanlage ein Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit bis zum 30. Juli 2042, also über den Zweckbindungszeitraum hinaus.

Von Seiten der Gemeinde Weinböhl gibt es keine Überlegungen zu einer anderweitigen Nutzung. Sollte der Verein das Pachtverhältnis z.B. durch Auflösung des Vereins vorzeitig beenden müssen, würde die Gemeinde Weinböhl die Sportanlage inklusive dem Kunstrasenplatz weiter bewirtschaften oder einen geeigneten Verein zum Weiterbetrieb suchen.

Die Thematik einer nicht zuwendungsfähigen Nutzung des Grundstücks während der Zweckbindungsfrist sowie einer daraus möglicherweise resultierenden Zuwendungsrückerstattung ergibt sich somit für die Gemeinde Weinböhl nicht. Die Gemeinde Weinböhl sieht in der Erklärung zur Sicherung der Zweckbindungsfrist keinen Fall des § 83 Abs. 1 SächsGemO, da sie zivilrechtlicher Eigentümer des Grundstücks ist und mit Beendigung des Pachtverhältnisses auch wieder wirtschaftlicher Eigentümer des Grundstücks wäre.

Mit Bescheid des Landratsamtes Meißen zum Abschluss der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Weinböhlen in den Jahren 2009 bis 2016 vom 21. November 2019 wurde die Gemeinde Weinböhlen beauftragt die durch die Gemeinde Weinböhlen unterzeichnete Erklärung der Sächsischen Aufbaubank zur Sicherung der Zweckbindungsfrist – Förderprogramm investive Sportförderung vom 13. März 2017 dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen. Diese Auflage erfüllte die Gemeinde Weinböhlen mit Schreiben vom 18. Dezember 2019.

Daraufhin wurde die Gemeinde Weinböhlen mit Schreiben des Landratsamt Meißen vom 07. Januar 2020 gebeten einen Beschluss des Gemeinderates zur Erklärung zur Sicherung der Zweckbindungsfrist vorzulegen in welchem die Voraussetzungen des § 83 Abs. 2 SächsGemO dokumentiert sind. Die Erklärung zur Sicherung der Zweckbindungsfrist durch die Gemeinde Weinböhlen als Grundstückseigentümer dient der Erfüllung ihrer freiwilligen kommunalen Aufgabe – Förderung des Sportes, hier insbesondere den Bürgern wohnortnahe Sportstätten zur Verfügung zu stellen.

Der Investitionszuschuss an den TuS Weinböhlen e.V. war im Haushaltsplan 2016 veranschlagt. Mit Bescheid vom 26. Mai 2016 erfolgte die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit des Haushalts 2016 durch die Rechtsaufsichtsbehörde (RAB).

Die durch den TuS Weinböhlen e.V. bei der Sächsischen Aufbaubank beantragte und gewährte Zuwendung beträgt 247.422,66 EUR. Ein Risiko aus der Erklärung zur Sicherung der Zweckbindungsfrist durch die Gemeinde Weinböhlen als Grundstückseigentümer und eine daraus möglicherweise resultierende Rückerstattung der Zuwendung wird als gering eingeschätzt, da die Gemeinde Weinböhlen auch bei einer Auflösung des Vereines einen neuen Betreiber der Sportanlage suchen würde oder selbst diese Sportanlage inklusive dem Kunstrasenplatz betreiben würde und somit die Zweckbindungsfrist bis zum 30. April 2042 sicherstellen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der in der beiliegenden Erklärung der Sächsischen Aufbaubank vom 13. März 2017 zur Sicherung der Zweckbindungsfrist – Förderprogramm investive Sportförderung, abgegebenen Verpflichtung zu und bestätigt diese ausdrücklich.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

- Erklärung der Sächsischen Aufbaubank zur Sicherung der Zweckbindungsfrist – Förderprogramm investive Sportförderung vom 13. März 2017